

§ 3

Das Staatssekretariat für Berufsausbildung erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik Durchführungsbestimmungen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1951 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Staatssekretariat
Der Ministerpräsident für Berufsausbildung
Grotewohl
Wiebner
Staatssekretär

Verordnung zum Schutze der Bienen.

Vom 15. November 1951

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Bienen erfordert wegen ihrer unentbehrlichen und ertragssteigernden Rolle bei der Bestäubung von Kulturpflanzen und als Erzeuger von Honig und Wachs einheitliche Maßnahmen zum Schutze der Bienen.

Zur Verhütung und Bekämpfung der Bienenseuchen, zur Vermeidung von Vergiftungen der Bienen durch Pflanzenschutzmittel und zur einheitlichen Regelung des Wanderns mit Bienen hat die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik deshalb folgende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Ausbruch und Verdacht folgender Bienenseuchen sind meldepflichtig:

- a) Faulbrut (böartige Faulbrut und gutartige Faulbrut),
- b) Milbenseuche.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik kann die Meldepflicht auf andere Bienenseuchen ausdehnen.

§ 2

Zur unverzüglichen Meldung des Verdachts oder Ausbruchs einer meldepflichtigen Bienenseuche ist jeder Besitzer und Pfleger von Bienen verpflichtet sowie alle Personen, die sich mit Bienen beschäftigen, insbesondere Bienenseuchen-Sachverständige, Standbegeher und Körmeister, die zur Begutachtung von Bienenständen bestellt worden sind. Die Meldung ist bei dem zuständigen Rat des Kreises — Kreistierarzt — zu erstatten.

§ 3

(1) Die Anordnung und Durchführung der in dieser Verordnung aufgeführten Maßnahmen obliegt der Verwaltung des Veterinärwesens bei dem Rat des Kreises — Kreistierarzt —. Den Kreistierärzten werden zur gesundheitlichen Überwachung der Bienenstände und zur Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen auf den Bienenständen in der Bienenseuchenbekämpfung besonders ausgebildete Imker als Bienenseuchen-Sachverständige beigeord-

net. Die Ausbildung und Arbeitsweise der Bienenseuchen-Sachverständigen bestimmt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik in besonderen Richtlinien.

(2) Die Bienenseuchen-Sachverständigen sind von dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des Landes zu bestellen. Sie haben im Auftrage des Kreistierarztes und nach dessen Weisung zu arbeiten. Ihre Verpflichtung erfolgt widerruflich.

§ 4

Jeder Besitzer oder Pfleger von Bienen und besetzten oder leeren Bienenwohnungen ist verpflichtet, die durch den Kreistierarzt angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen, allen hierzu erforderlichen Anordnungen Folge zu leisten, die nötigen Unterstützungen zu gewähren, seine bienenwirtschaftlichen Geräte zwecks Untersuchung der Bienen zur Verfügung zu stellen, eine Untersuchung der zu dem Bienenstände gehörenden Räumlichkeiten zu gestatten und über alle Umstände Auskunft zu erteilen, welche die Ein- oder Verschleppung der meldepflichtigen Seuchen betreffen.

§ 5

Die Einfuhr von Bienen, Königinnen und gebrauchten Bienenwohnungen aus dem Ausland ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik wird ermächtigt,

1. über die Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der meldepflichtigen Bienenseuchen,
2. zum Schutze der Bienen und zur Förderung der Bienenweide sowie
3. über das Wandern mit Bienen

Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 7

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 1, 3, 4 oder 5 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 3000 DM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt 4 Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit diesem Tage treten entgegenstehende landesrechtliche Gesetze, Verordnungen und sonstige Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 15. November 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für Land-
und Forstwirtschaft
Der Ministerpräsident
Grotewohl
I. V.: Siegmund
Staatssekretär